

## ***Förderung und Hilfen für Schüler/innen bei Vorliegen von Dyskalkulie, Legasthenie oder ADHS durch die Schule und nach §35a KJHG***

***Ein Gutachten von RA Benjamin Raabe  
im Auftrag des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.***

***Juli 2006***

### **Gliederung**

- A.** Unter welchen Voraussetzungen muss in Berlin die Schulverwaltung bei Vorliegen von Leserechtschreibschwäche, Dyskalkulie (Rechenschwäche) und / oder ADHS neben dem Unterricht in der allgemeinen Schule geeignete Hilfe zur Verfügung stellen, und besteht auf Seiten der betroffenen Schüler bzw. ihren Eltern ein Rechtsanspruch?
  - A 1.** Voraussetzungen für eine Förderung nach dem SchulG
  - A 2.** Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf
  - A 3.** Sonderpädagogische Förderung
- B.** Steht den betroffenen Schüler/innen ein Wahlrecht hinsichtlich der Fördermaßnahmen zu?
- C.** Kann die Schulverwaltung die/den Schüler/in einer Sonderschule zuweisen und wenn ja unter welchen Voraussetzungen?
- D.** Unter welchen Voraussetzungen muss bei Vorliegen der unter A. genannten Auffälligkeiten das Jugendamt leisten und in welchem Umfang ?
- E.** Wird die Verpflichtung des Jugendamtes Hilfen nach § 35 a SGB VIII zur Verfügung zu stellen durch Ansprüche nach dem SchulG verdrängt?
- F.** Exkurs Verfahren zur Feststellung eines Bedarf nach § 35 a SGB VIII
- G.** Literaturangaben und Abkürzungen
- H.** Anhang: Auszug aus dem Schulgesetz und aus dem SGB VIII

**A. Unter welchen Voraussetzungen muss in Berlin die Schulverwaltung bei Vorliegen von**

- **Leserechtschreibschwäche**
- **Dyskalkulie (Rechenschwäche)**
- **ADHS**

**neben dem Unterricht in der allgemeinen Schule geeignete Hilfe zur Verfügung stellen, und besteht auf Seiten der betroffenen Schüler bzw. ihren Eltern ein Rechtsanspruch?**

In § 4 III des SchulG Berlin ist bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernschwierigkeiten besonders zu fördern sind. Weiter ist dort bestimmt, dass drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden soll. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

§ 4 III SchulG differenziert zwischen Schülerinnen und Schüler

- mit erheblichen Lernschwierigkeiten. Sie haben Anspruch auf eine Förderung.
- bei denen ein Leistungsversagen droht oder eine andere Beeinträchtigung des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung droht oder vorliegt. Hier soll mit dem Angebot einer zusätzlichen Förderung begegnet werden. Die Entscheidung steht also im gebundenen Ermessen der Schule.
- mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Hier soll vorrangig mit gemeinsamem Unterricht gearbeitet werden. Für die Schülergruppe gibt es dann ausführlichere Regelungen in §§ 36 ff SchulG. Hier besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Förderung, nähere Regelungen finden sich im Gesetz, bzw. in hierauf basierenden Rechtsverordnungen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass bei Vorliegen von ADHS, Legasthenie oder Dyskalkulie eine der drei vorliegenden Fallvarianten mit der entsprechenden Rechtsfolge angezeigt ist.

- Nach dem Schlüssel des ICD 10 Katalogs gelten die Leserechtschreibschwäche (Legasthenie) und die Rechenschwäche (Dyskalkulie) als Entwicklungsstörung (F 80 – F 83). Es handelt sich um Störungen der schulischen Fertigkeiten. Im frühen Stadium des Erlernens einer alphabetischen Schrift kann es Schwierigkeiten geben, das Alphabet aufzusagen, die Buchstaben korrekt zu benennen, einfache Wortreime zu bilden und bei der Analyse oder Kategorisierung von Lauten. Später können dann Fehler beim Vorlesen auftreten, die sich unter anderem im Auslassen von Wörtern, niedrige Lesegeschwindigkeit u.a. äußern können. Ebenso zeigen sich Schwierigkeiten beim Leseverständnis (ICD 10 F81.0). Bei der Leserechtschreibschwäche liegt der Leistungsstand des Kindes in der gestörten schulischen Fertigkeit deutlich unter dem Intelligenzniveau und ist nicht durch eine Intelligenzminderung erklärbar. Eine Diskrepanz zwischen der allgemeinen intellektuellen Begabung und dem Versagen im Lesen und Rechtschreiben ist kennzeichnend. Basieren die Schwierigkeiten im Lese- und Rechtschreibbereich allein auf einer Intelligenzminderung (IQ<70) oder auf eine geringe Beeinträchtigung der

allgemeinen Intelligenz (IQ < 85) schließt dies die Feststellung einer Leserechtschreibschwäche im Sinne von ICD 10 F81.0 aus (ICD 10 F 81).

- Ähnliches gilt für die Rechenschwäche. Diese Störung beinhaltet eine umschriebene Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemein Intelligenzminderung oder eine eindeutig unangemessene Beschulung erklärbar ist. Voraussetzung für die Diagnose dieser Entwicklungsstörung ist, dass die Lese- und Rechtschreibleistungen im Normbereich liegen. Für das Vorliegen der isolierten Rechtschreibschwäche ist ebenfalls ein IQ von mindestens 85 erforderlich. Die vorgenannten Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten werden überwiegend auch unter dem Oberbegriff Teilleistungsstörungen zusammengefasst.
- Das ADHS oder die hyperkinetische Störung wird über F 90 (ICD 10) als Verhaltensstörung mit Beginn der Kindheit und Jugend erfasst. Es liegt hier eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten vor. Die hyperkinetischen Störungen sind charakterisiert durch einen frühen Beginn, die Kombination von überaktivem, wenig moduliertem Verhalten mit deutlicher Unaufmerksamkeit und Mangel an Ausdauer bei Aufgabenstellungen (ICD 10 F 90).

Tatsächlich ist eine allgemeine Förderung von der sonderpädagogischen Förderung zu unterscheiden. Letztere kommt bei der Leserechtschreibschwäche und bei der Rechenschwäche kaum in Betracht. Bei einem ausgeprägten Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADHS) ist dies eher möglich. Aus diesem Grunde werde ich im Folgenden beide Formen der Förderung beleuchten.

### ***I Allgemeine Förderung***

Die Schulen sind angehalten dem Förderbedarf einzelner Schüler durch Bereitstellung entsprechender Fördermaßnahmen zu begegnen. Alle drei oben genannten Beeinträchtigungen können einen Förderbedarf indizieren.

Grundsätzlich besteht gegenüber der Schule ein Anspruch auf Förderung, sofern die/der einzelne Schüler/in andernfalls aufgrund seiner Defizite benachteiligt wäre. Dies folgt einerseits aus dem in der Berliner Verfassung in Art 20 garantierten und einfachgesetzlich in § 2 des SchulG normierten Recht auf Bildung. Der Ausgleich von Benachteiligungen ist in § 4 III SchulG geregelt. Hinsichtlich Art und Umfang der Förderung finden sich im Gesetz keine weiteren Regelungen. Lediglich für die Grundschulen (Jahrgangsstufe 1 – 6) findet sich im Gesetz eine Verordnungsermächtigung in § 20 VII des SchulG. Hiervon wurde durch die Grundschulverordnung Gebrauch gemacht. Für den Bereich der Sekundarstufe I finden sich in der Verordnung zur Sekundarstufe I für die Lese-Rechtschreibschwäche Regelungen.

Aus diesem Grunde werde ich im Folgenden auf diese beiden Jahrgangsstufen besonders eingehen und anschließend zum Anspruch selbst Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das SchulG in § 7 jeder einzelnen Schule eine weitgehende Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts, der Erziehung, des Schullebens im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen gegeben hat. Die Schulen entscheiden

über ihre personellen und sächlichen Angelegenheit in eigener Verantwortung. Ansprechpartner für die Förderung ist jeweils die konkrete Schule.

## **1 Grundschulen (Jahrgangstufe 1-6)**

Für die Grundschulen findet sich eine differenzierte Regelung hinsichtlich der Förderung.

a. Allgemeine Förderung: In § 14 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule vom 19.01.2005 (Grundschulverordnung) ist die Aufgabe definiert, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote zu fördern. Die Fördermaßnahme ist auf den individuellen Bedarf der/des Schülers/in abzustimmen. Sie kann ergänzend oder parallel zum Unterricht innerhalb einer Klasse, klasseübergreifend oder jahrgangsübergreifend erfolgen. Über die Notwendigkeit, Art und Umfang der allgemeinen und besonderen Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in geeigneter Form zu informieren. Über die Förderung entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Nur wenn ein längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Bemessung der zusätzlichen Lehrerstunden nimmt die Senatsverwaltung vor.

Die allgemeine Förderung kommt bei allen drei hier benannten Benachteiligungen in Betracht. Da der Umfang der Förderung dem individuellen Bedarf angepasst sein soll, ist dem Umfang und der Intensität der Förderung grundsätzlich keine Grenze gesetzt. Der Verordnung ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass die Förderung, die von der Schule selbst zu gewährleisten ist, nicht auch durch externe Personen im Auftrag der Schule durchgeführt werden kann. Ein haushaltsrechtlicher Vorbehalt ist hier nicht vorgesehen. Bei einem entsprechenden Förderbedarf hat die Schule alle erforderlichen Hilfen zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind den Bedarf zu decken.

### b. Förderung bei Vorliegen von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten:

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche sind noch weitere, über die allgemeine Förderung hinausgehende besondere Förderungsmöglichkeiten geregelt.

In § 16 der GrundschulVO ist die Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten besonders geregelt. Jede Grundschule muss eine speziell geschulte Lehrkraft benennen, die alle Lehrkräfte bei der Diagnose von LRS sowie bei der Aufstellung von Förderplänen unterstützt und die/den Schüler/in während des gesamten Förderzeitraums in der Grundschule begleitet. Das Verfahren zur Feststellung der Lese-Rechtschreibschwäche sowie die Durchführung ist in § 16 GrundschulVO geregelt.

Gem. § 16 I der GrundschulVO liegt eine Lese- und Rechenschwierigkeit dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und des Lesens haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind und erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen.

aa. besondere Förderung Stufe 1: Wird eine Legasthenie vermutet, da die Lese- und Rechtschreibleistungen trotz Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht den Mindestanforderungen der besuchten Jahrgangsstufe entsprechen, wird ein Verfahren zur Feststellung einer besonderen Förderbedürftigkeit durchgeführt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung trifft die das Fach Deutsch unterrichtende Fachkraft.

Die Schulleitung entscheidet auf Vorschlag der das Fach Deutsch unterrichtenden Lehrkraft über Art, Umfang und Dauer von zusätzlichem Förderunterricht. Die Förderung ist dem individuellen Bedarf der/des einzelnen Schülers/in anzupassen und mit dem Regelunterricht zu koordinieren. Die Förderung endet, sofern die Lese- und Rechtschreibleistungen den Mindestanforderungen der besuchten Klassenstufe entsprechen.

bb. besondere Förderung Stufe 2 (§ 16 VI GrundschulVO) bei vorliegender gravierender Lese-Rechtschreibstörung: Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht am Ende der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, wird in einem besonderen Verfahren unter Einbeziehung des schulpсихologischen Dienstes geprüft, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibstörung vorliegt. In diesem Fall kann im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in den Jahrgangstufen 3 und 4 in schulisch übergreifenden temporären Lerngruppen oder Kleinklassen unterrichtet werden, wenn das schriftliche Einverständnis der betroffenen Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Förderung erfolgt dann in temporären Lerngruppen im Umfang bis zu 10 Wochenstunden, parallel zum Regelunterricht, in Kleinklassen durchgängig. Kleinklassen werden an zentral gelegenen Grundschulen eines Bezirkes eingerichtet. Die Teilnahme an temporären Lerngruppen oder in Kleinklassen werden im Zeugnis vermerkt.

Diese besondere Förderung in Kleinklassen oder in temporären Lerngruppen bei Vorliegen von gravierender Lese-Rechtschreibschwäche wird unter den Vorbehalt der hauswirtschaftlichen Mittel gestellt. Wenn diese nicht vorhanden sind, findet keine entsprechende Förderung statt und kann auch nicht eingeklagt werden.

#### cc. Zusätzliche Maßnahmen (§ 16 VII GrundschulVO)

Zusätzlich können Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten unterstützende Maßnahmen erhalten. Die Klassenkonferenz legt genau fest, welche Maßnahmen bei Lernerfolgskontrollen oder Teilen von ihnen unter den individuellen Bedingungen gewährt werden. Dies wird nach Lernfächern differenziert festgelegt. Als unterstützende Maßnahmen kommen gem. § 16 VII GrundschulVO in Betracht:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel
- Ersetzen eines Teiles der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen
- Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden.

#### dd. Nichtberücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bei der Benotung:

Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und des Lernentwick-

lungsberichts der Grundschule für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren, ob die Lese-Rechtsschreibleistungen in allen Fächern bei der Benotung unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall werden die individuellen Lernfortschritte im Lesen und Rechtschreiben verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird dann vermerkt, dass Lese- und Rechtsschreibleistungen bei der Benotung unberücksichtigt bleiben. Hiervon abgesehen werden alle Fächer benotet (§ 16 VIII GrundschulVO).

#### ee. Empfehlungen beim Übergang in die Sekundarstufe I

Sollte die Lese-Rechtsschreibschwierigkeit am Ende der Grundschulzeit nicht behoben sein, nimmt der Schulpsychologische Dienst (sofern die Erziehungsberechtigten einverstanden sind) zu den bisherigen Lernfortschritten sowie hinsichtlich Art, Umfang und Schwere der vorliegenden LRS gutachterlich Stellung. Diese Stellungnahme enthält auch Empfehlungen hinsichtlich einer weiteren Förderung in der Sekundarstufe I.

### **2. Sekundarstufe I**

Hinsichtlich der Förderung finden sich in der Sekundarstufe I VO vom 19.01.2005 in § 14 Regelungen, allerdings nur bezüglich der Lese- und Rechtsschreibschwierigkeiten. Konkrete Fördermaßnahmen sind dort nicht mehr vorgesehen, es werden lediglich Regelungen bezüglich der Benotung und Privilegierungen bei der Bearbeitung von Lernkontrollen getroffen. Auch hier wird zwischen „einfachen“ und gravierenden Lese-Rechtsschreibschwierigkeiten differenziert.

a. Bei der „einfachen“ LRS legt die Klassenkonferenz hinsichtlich der Lernkontrollen für jedes Fach die Einzelheiten der Ausgestaltung unterstützender Maßnahmen fest. Hier kommen vorrangig in Betracht:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel
- Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen
- Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden.

b. bei Vorliegen einer gravierenden LRS werden Rechtsschreibleistungen in der Jahrgangstufe 7 bei der Bewertung schriftlicher Lernkontrollen zurückhaltend berücksichtigt und danach, ansteigend in den Jahrgangstufen 8 und 9 höher gewichtet. Die individuellen Fortschritte in den Rechtsschreibleistungen werden verbal ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Rechtsschreibleistungen nicht in vollem Umfange bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Maßnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage eines Lernentwicklungsberichtes der bisher besuchten Grundschule und ggf. der Empfehlungen des Schulpsychologischen Dienstes.

### 3. Anspruch auf Förderung

Der in § 4 III SchulG normierte Anspruch auf Förderung ist hinsichtlich seines Umfanges lediglich in der Grundschule umfassender normiert und dort vor allem für die LRS. Im übrigen fehlt es an einer Normierung. Eine Regelung hinsichtlich des Zieles der Förderung fehlt - im Gegensatz zu der sonderpädagogischen Förderung - ganz. Dies kann nur aus dem Recht auf Bildung entnommen werden. Dies führt dazu, dass über den normierten Bereich hinaus, die Art und

der Umfang der Förderung von den Gegebenheiten der besuchten Schule abhängt. Verfügt diese über ausreichendes Personal kann ggf. eine Förderung stattfinden, andernfalls nicht. Die Übernahme von Kosten externer Hilfspersonen oder -einrichtungen ist mit Ausnahme der allgemeinen Förderung im Bereich der Grundschule nicht geregelt. Er kann sich aber aus dem in § 4 III SchulG normierten Anspruch auf Förderung bei erheblichen Lernschwierigkeiten ergeben. Um diesen Anspruch zu untermauern, empfiehlt es sich in jedem Falle ein Gutachten vom schulpsychologischen Dienst beizubringen.

Die Entscheidung über die beantragte oder angestrebte Förderung trifft mithin die Schule selber. Diese Entscheidung ist mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angreifbar.

## ***II. Sonderpädagogische Förderung***

Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 36 I SchulG Berlin). Sie haben einen Anspruch auf Förderung. Die Anspruchsvoraussetzungen, das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs und die Leistungen sind im SchulG und in der auf § 39 SchulG basierenden Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) geregelt.

### **1. Voraussetzungen für eine Förderung nach dem SchulG**

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Beeinträchtigung der Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten, die dazu führt, dass die/der Schüler/in ohne sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schule nicht hinreichend gefördert werden kann.

Nicht jede der oben genannten Beeinträchtigungen indiziert einen Förderbedarf. Vielmehr muss diese Beeinträchtigung erheblich und langandauernd sein und einen Grad erreichen, bei dem die/der Schüler/in dem Unterricht nicht mehr ausreichend folgen kann und einer sonderpädagogischen Förderung bedarf. Der Bedarf der sonderpädagogischen Förderung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einen Beurteilungsspielraum für die zu entscheidende Schulaufsichtsbehörde eröffnet, der allerdings verwaltungsgerichtlich vollständig überprüfbar ist. Hierzu kann das Verwaltungsgericht sich auch eigener Gutachten bedienen und muss insbesondere die fachlichen Stellungnahmen, die im Verfahren vorgelegt werden, prüfen.

Sollte tatsächlich ein sonderpädagogischer Bedarf festgestellt werden, hat der/die betreffende Schüler/in einen Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung. Dieser Anspruch kann ggf. auch gerichtlich durchgesetzt werden. Der Anspruch steht den Schüler/innen zu und kann – bei Minderjährigkeit – in Vertretung durch die Eltern geltend gemacht werden. Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe (§ 36 I 3 SchulG). Hierzu wird in der SopädVO weiter ausgeführt, daß Förderplan und Hilfeplan aufeinander abgestimmt werden sollen und eine Doppelbegutachtung vermieden werden soll.

## 2. Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Realisierung des Anspruchs auf eine Förderung setzt zunächst voraus, dass der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wird. Hierfür sieht das SchulG i.V.m. SopädVO ein spezielles Verfahren vor. Dieses Verfahren ist in §§ 31 – 35 SopädVO geregelt und beginnt mit dem Antrag.

- a. Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der das Kind oder die/der Schüler/in angemeldet wird oder die sie oder er besucht, gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden (§ 31 SopädVO). Sollte der Antrag auf Feststellung des Förderbedarfs von der Schule gestellt werden, sind die Eltern vorher über den aufgetretenen Förderbedarf zu informieren (§ 31 III SopädVO). Es muss ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt allerdings für den Förderschwerpunkt „Lernen“ und „emotionale Entwicklung“ nach einer Beobachtungszeit frühestens im zweiten Schuljahr der Schulanfangsphase (§ 31 II Nr. 2 SopädVO). Beginn der Förderung für die beiden Förderschwerpunkte wäre dann frühestens das 3. Schuljahr.

Die Schule kann zur weiteren Abstimmung und Intensivierung der individuellen Förderung eine Schulhilfekonferenz durchführen, an der neben den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten auch Vertreterinnen und Vertreter eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderzentrums teilnehmen. Ein/e Vertreter/in des Jugendamtes ist hinzuziehen, wenn sich bei der/dem Schüler/in Hinweise auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27 oder einer Eingliederungshilfe nach 35 a SGB VI-II ergeben.

- b. Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Diese kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung das für den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zuständige sonderpädagogische Förderzentrum mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragen (§ 36 III SchulG). Die/der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Sonderpädagoge/in erhebt unter Einbeziehung des Schülerbogens und unter Hinzuziehung der bisher fachlich beteiligten Einrichtung die behinderungsspezifische Vorgeschichte der/des Schüler/in und berät die Erziehungsberechtigten (§ 32 SopädVO). Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind zugleich sonderpädagogische Förderzentren (§ 38 III SchulG). Die Begutachtung findet in der Regel durch eine/n Sonderpädagogen/in statt, die hinsichtlich des Förderschwerpunktes besonders qualifiziert ist.

Das vorgenannte Gutachten trifft Aussagen über die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung und über den angezeigten Förderschwerpunkt. In der Stellungnahme sollen gegenüber der Schulaufsichtsbehörde Empfehlungen hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

- c. Die Entscheidung trifft dann letztlich die Schulaufsichtsbehörde. Es werden in der Entscheidung auch die Förderschwerpunkte festgelegt. Diese dienen gem. § 6 SopädVO der Zuordnung spezieller sonderpädagogischer Qualitäten und Maßnahmen. Diese Zu-

ordnung bildet die Grundlage für die Entwicklung differenzierter individueller Förderpläne für die betroffenen Schüler/innen.

In den Vorschriften § 7 – 17 der SopädVO sind die einzelnen Förderschwerpunkte definiert.

Weder Legasthenie noch Dyskalkulie unterfallen den nun in der SopädVO benannten Förderschwerpunkten. Insbesondere das Förderschwerpunkt Lernen (§ 11 SopädVO) setzt eine niedrige Intelligenz voraus. Diese wiederum schließt die Diagnose einer isolierten LRS oder eine Dyskalkulie im Sinne der ICD 10 aus. In der juristischen Literatur wird bisher tatsächlich die Förderung von diesem Personenkreis zum Teil einer sonderpädagogischen Förderung zugeschlagen (so u.a. Meysen, Jamt 2003, 53, 55). Dies kann zumindest für Berlin mit der Neufassung des Sonderpädagogikverordnung im Jahre 2005 nicht mehr gelten. Der Personenkreis mit Förderbedarf ist dort stark eingeschränkt worden. Kinder mit LRS oder Dyskalkulie sind keine Sonderschüler und auch nicht solche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Auch der Förderschwerpunkt „Sprache“ dürfte hier nicht einschlägig sein, da dies eine Sprachbehinderung voraussetzt.

Im Ergebnis scheidet ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Falle der auf Grundlage des ICD 10 diagnostizierten Dyskalkulie und der LRS aus.

Im Gegensatz hierzu dürfte ADHS unter den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (§ 13 SopädVO) zu subsumieren sein. In dieser Norm ist neben der Kooperation mit der Jugendhilfe geregelt, dass die Maßnahmen zur Förderung entweder im gemeinsamen Unterricht, in sonderpädagogischen Kleinklassen (§ 4 III SopädVO) oder in sonderpädagogischen Einrichtungen (z.B. Sonderschulen) durchgeführt werden. Allerdings ist im Gegensatz zu dieser Regelung eine Schule für den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ im IV. Teil der SopädVO nicht vorgesehen. Tatsächlich gibt es in Berlin auch keine Sonderschule mit diesem Förderschwerpunkt. Sollte Jugendhilfe gewährt werden, sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen. Fallen die Maßnahmen der Jugendhilfe in den Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII, obliegt die Verantwortung für die Hilfeplanung der zuständigen Dienstkraft im Jugendamt, die eine Abstimmung mit den jeweiligen Kooperationspartnern herbeizuführen hat (§ 13 III SopädVO).

- d. Die Feststellung oder Nichtfeststellung des Förderbedarfs ist ein Verwaltungsakt und kann für sich genommen mit Widerspruch und Klage angegriffen werden.

### **3. Sonderpädagogische Förderung**

Die Auswahl der Förderung steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Schulaufsicht (Meysen, in: Jamt 2003, 53, 54). Im Einzelfall können aber insbesondere Grundrechte oder gesetzliche Wertungen Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder gar eine Entscheidung indizieren. Beispielsweise kann ein Verweis der/des Schülers/in auf eine Sonderschule nur

unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Insofern ist das Ermessen durch das Erziehungsrecht der Eltern begrenzt. Hierzu folgen Ausführungen unter C. Im übrigen gilt auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die beabsichtigte Förderung darf die/den Schüler/in nicht zu sehr belasten (z.B. weiter Fahrweg).

In Berlin findet die sonderpädagogische Förderung statt (§ 4 SopädVO)

- a) im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
- b) in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bzw. sonderpädagogischen Einrichtungen.

Zu a) Der gemeinsame Unterricht ist in der Form der Einzelintegration oder der Integration von mehreren Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen möglich. Regelmäßig soll dem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht begegnet werden (§ 36 II SchulG). Dies gilt für alle Förderschwerpunkte. Bereits im SchulG gibt es aber auch weitere Regelungen, die den Inhalt der Förderung bei einzelnen Förderschwerpunkten betreffen.

Zu b) In Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) werden Schüler/innen unterrichtet, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfe bedürfen. Diese Schulen entsprechen zwar in ihren Bildungszielen den Grundschulen und Schulen der Sek I und II. Im Gegensatz zu den Integrationsschulen (gemeinsamer Unterricht) gelten dort die Rahmenpläne und Stundentafeln der allgemeinen Schulen jedoch nicht. Der Gesetzgeber hat allerdings den gemeinsamen Unterricht als den gewünschten Regelfall normiert. Nur wenn es nicht anders geht oder die Eltern den Besuch einer Sonderschule wünschen, kommt es zu dieser Fördermaßnahme.

Es können bei Bedarf auch sonderpädagogische Lerngruppen eingerichtet werden. Ab der Jahrgangsstufe 3 können für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter und in Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe sonderpädagogische Kleinklassen eingerichtet werden. Es gelten dann die Rahmenpläne und Stundentafeln für die allgemeine Schule.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Schüler/innen einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach dem Berliner Schulgesetz haben, wenn ein Förderbedarf festgestellt worden ist, allerdings für den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ erst ab dem 3. Schuljahr. Hinsichtlich der Auswahl der Form bzw. Art der Förderung hat die Schulaufsichtsbehörde ein Auswahlermessen.

### **III. Ergebnis**

Zwar gibt es bei erheblichen Lernschwierigkeiten einen Anspruch auf Förderung. Sofern allerdings kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, ist die Förderung nur für den Bereich der Grundschulen auch hinsichtlich der Art der Förderung näher ausgestaltet. Er hängt dort im Hinblick auf die Selbständigkeit der Schulen stark von der Ausstattung der einzelnen Schulen

ab. Bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist Art und Ausgestaltung der Hilfen erheblich differenzierter geregelt. Die sonderpädagogische Förderung kommt allerdings gerade bei Dyskalkulie und Legasthenie kaum in Betracht.

## ***B. Steht den betroffenen Schüler/innen ein Wahlrecht hinsichtlich der Fördermaßnahmen zu?***

Auch hier muss man zwischen der allgemeinen und der sonderpädagogischen Förderung unterscheiden.

### **1. Allgemeine Förderung**

Hier ist in den einschlägigen oben genannten Vorschriften jeweils nur von der Information der Eltern die Rede. Da die Ansprüche jeweils nur gegen die besuchte Schule bestehen, ist von einer Auswahl an Fördermaßnahmen kaum auszugehen. So stellt sich die Frage im Bereich außerhalb der sonderpädagogischen Förderung nicht.

### **2. sonderpädagogische Förderung**

Grundsätzlich muss hier differenziert werden:

1. Der Förderschwerpunkt und der Grad der Beeinträchtigung wird durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellt.
2. Der Ort der Aufgabenerfüllung kann in Grenzen von den Erziehungsberechtigten bestimmt werden. Hierauf beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen.

Gem. § 36 IV SchulG wählen die Erziehungsberechtigten der/des Schüler/in mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Dies spricht zunächst für ein vollständiges Wahlrecht. Dies wird auch ergänzt durch die in § 36 II 2 SchulG normierte gesetzgeberische Intention, dass die sonderpädagogische Förderung vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgen soll.

Dieses Wahlrecht geht sogar noch weiter. Die Eltern können sich grundsätzlich eine Schule aussuchen, an der ihr Kind beschult werden soll. Gem. § 37 III SchulG darf der Schulleiter oder die Schulleiterin eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind.

Weist die/der Schulleiter/in den Aufnahmeantrag aus den oben genannten Gründen zurück, leitet er /sie die Sache mit einer begründeten Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter. Diese richtet dann zur Vorbereitung der Entscheidung einen Aufnahmean ausschuss ein. Dieser hört gem. § 34 III SchulG die Erziehungsberechtigten und die/den Schulleiter/in an.

Es wird dann eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit getroffen, ob die/der betreffende Schüler/in auf die gewünschte Schule, eine andere allgemeine Schule oder auf die Sonderschule gehen muss (§ 37 III SchulG, § 34 IV SopädVO). Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen

und mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angreifbar. Die staatliche Schulaufsicht wird von der Senatsverwaltung für Schule, Bildung und Sport wahrgenommen. Als oberste Landesbehörde ist gegen ihre Entscheidungen der Widerspruch nicht zulässig. Es muss also direkt geklagt werden. Hierauf wird in dem Bescheid im Wege der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen.

### ***C. Kann die Schulverwaltung die/den Schüler/in einer Sonderschule zuweisen und wenn ja unter welchen Voraussetzungen?***

Zu dieser Frage gibt es zahlreiche Entscheidungen. Wegweisend sind zunächst die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 30.07.1996 (NJW 1997, 1062; mit Anmerkung von Jürgens/Jürgens NJW 1997, 1052) und vom 08.10.1997 1 BvR 9/97 (NJW 1998, 131 – 135). Das Bundesverfassungsgericht sieht bei einer Verweisung eines Schülers folgende Grundrechte berührt: Das Recht der Persönlichkeitsentwicklung der/des Schüler/in aus Art. 2 I, das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II 1 und das Verbot der Benachteiligung von Behinderten nach Art. 3 III 2 GG. Gerade im Hinblick auf dieses Benachteiligungsverbot hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass eine Zuweisung zur Sonderschule zu unterbleiben hat, wenn eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sachliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.

Aus dem Benachteiligungsverbot ergebe sich die Pflicht des Staates, für behinderte Kinder und Jugendliche Einrichtungen bereit zu halten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Diese Feststellung basiert im übrigen auch auf der Erkenntnis, dass der Sonderschulabschluss nach wie vor auf dem freien Arbeitsmarkt doch einen geringeren Wert hat als andere Abschlüsse.

Das Verfassungsgericht stellt aber auch klar, dass es aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist, dass zielgleiche wie zieldifferente integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von sächlichen Voraussetzungen her Möglichen gestellt werden. Eine Zuweisung auf eine Sonderschule ist möglich, wenn diese Voraussetzungen eben nicht gegeben sind.

Der Berliner Gesetzgeber hat die Leitlinien der Verfassungsgerichtsentscheidung aufgegriffen und ist sogar noch über sie hinaus gegangen. Das im Gesetz normierte Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwingt das Land, beide möglichen Förderformen im Sinne der Nachfrage vorzuhalten. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber die Beschulung im gemeinsamen Unterricht nach § 37 SchulG als Regelfall normiert. Es ist gewünscht, dass behinderte Schüler/innen gemeinsam mit anderen – keinen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisenden – Schüler/innen unterrichtet werden sollen.

Nur wenn eine angemessene Förderung der/des Schülers/in aufgrund der fehlenden personellen, sächlichen und organisatorischen Ressourcen nicht möglich ist, kann die/der Schulleiter/in die Aufnahme ablehnen und legt dann der Schulaufsicht die Sache zur Entscheidung vor.

Allenfalls wenn keine andere allgemeine Schule gefunden wird, kann die/der Schüler/in auf die Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt verwiesen werden.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine Ermächtigung für eine Zuweisungsentscheidung wie er noch im alten Schulgesetz vom 20.08.1980 unter § 11 geregelt war – ins Gesetz aufzunehmen. Vielmehr wird in § 38 II bestimmt, dass Schulpflichtige die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen oder die Schülerin / der Schüler gem. § 37 III nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann. War es unter dem alten Schulrecht noch möglich, eine/n Schüler/in auch gegen ihren/seinen Willen der Sonderschule zuzuweisen, ist dies im neuen Schulrecht nur noch in sehr viel engeren Grenzen möglich.

Hieraus wird Folgendes deutlich:

- Grundsätzlich können nur Schulpflichtige an die Sonderschule verwiesen werden.
- Der Verweis auf die Sonderschule ist nur letztes Mittel zur Gewährleistung einer angemessenen Förderung.
- Vor dem Verweis auf die Sonderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten und seiner Eltern muss zunächst geprüft werden, ob es nicht mildere Mittel, z.B. eine Beschulung an einer allgemeinen Schule gibt.

Grundsätzlich setzt der Verweis auf die Sonderschule ein Verfahren nach § 37, 38 SchulG voraus. Allein zuständig für die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde.

Eine Zuweisung wird nur dann rechtmäßig erfolgen können, wenn aufgrund der schwerwiegenden Beeinträchtigungen der/des Schüler/in eine allgemeine Schule im Rahmen des Schulbetriebs eine ordnungsgemäße Förderung nicht sicherstellen kann. Hierbei ist es der Schulaufsichtsbehörde aber nicht ohne weiteres möglich, auf die Sonderschule zu verweisen. Vielmehr muss - und dies ergibt sich aus der gesetzgeberischen Wertung der gestuften Begegnung eines Förderbedarfs (vorrangig gemeinsamer Unterricht, wenn dies nicht ausreicht, Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sollte auch dies nicht ausreichen sonderpädagogische Einrichtung (Sonderschule)) - zunächst versucht werden, auch über die vorhandenen Ressourcen an der Schule hinaus Förderangebote zur Verfügung zu stellen, um dem Bedarf der/des Schüler/in gerecht zu werden. Es sind gegebenenfalls Schulhelfer/innen - in § 5 der SopädVO geregelt - einzusetzen. Der Einsatz von diesen auch Integrationshelfer/innen genannten Personen kann nicht aus finanziellen Erwägungen verneint werden. Dies hat das BVerwG am 28.04.2005 – 5 C 20/04 – entschieden. Auch wenn die Klage seinerzeit gegen einen Sozialhilfeträger geführt wurde, sind die Aussagen übertragbar. Dem behinderten Menschen stehe ein Zugang zu einer angemessenen Schulbildung zu. Diese werde im Regelfall durch den Besuch an einer allgemeinbildenden Schule erfüllt. Auch hier wird deutlich, dass allein das Kostenargument nicht herangezogen werden kann, um die/den Schüler/in auf die Sonderschule zu verweisen.

Letztlich sind an eine Ablehnung der Förderung im gemeinsamen Unterricht relativ hohe Anforderungen vom Gesetzgeber gestellt worden. Es müssen tatsächlich keine ausreichenden personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sein, die eine angemessene Förderung gewährleisten würden, um die Förderung im gemeinsamen Unterricht ab-

zulehnen. – Es reicht nicht, dass die konkrete Schule nur aufgrund fehlender personeller Möglichkeiten außerstande ist zu beschulen. Vielmehr müssen alle drei Tatbestandsmerkmale nebeneinander vorliegen.

Zur Deckung des Förderbedarfs ist die/der Schulleiter/in nicht auf sein vorhandenes Personal beschränkt, er kann bei der Schulaufsichtsbehörde auch externes Personal beantragen (§ 5 III SopedVO) und ggf. einsetzen. So wird er sich selten auf die fehlenden personellen Möglichkeiten berufen können, um einer/n Schüler/in mit sonderpädagogischem Förderbedarf abzulehnen.

Bei Vorliegen von Dyskalkulie oder Legasthenie ist selbst bei angenommenem sonderpädagogischem Förderbedarf ein Verweis (gegen den Willen der Erziehungsberechtigten) auf die Sonderschule kaum denkbar, allenfalls wenn weitere Umstände hinzutreten. Im Falle des ADHS könnte eine Zuweisung zur Sonderschule allerdings dann in Betracht kommen, wenn die/der Schüler/in aufgrund ihrer/seiner Verhaltensauffälligkeit im normalen Schulbetrieb nicht mehr integriert werden kann. Eine Schule für Verhaltensauffällige fehlt in Berlin allerdings.

### ***D. Unter welchen Voraussetzungen muss bei Vorliegen der unter A. genannten Auffälligkeiten das Jugendamt leisten und in welchem Umfang?***

#### **1. Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII allgemein**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Hilfe nach § 35 a SGB VIII zur Sicherstellung des Schulerfolgs. Sollte es um weitere Bedarfe gehen, wird hierauf nicht im folgenden eingegangen. Dort stellt sich die Frage des Nachranges im übrigen ja auch nicht, da ein Anspruch nach dem SchulG von vornherein ausscheidet.

Zunächst gilt es die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII näher zu betrachten.

Abzustellen ist hier allein auf die Vorschrift des § 35 a SGB VIII. Dieser normiert für Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- b. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt also nicht nur eine Abweichung der seelischen Gesundheit, sondern darüber hinaus auch die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft voraus.

#### **2. Seelische Störung**

Unter dem Begriff der seelischen Störung versteht man die langfristige oder andauernde Folge einer psychischen Erkrankung oder Störung mit Integrationsproblemen als Folge. (OVG Schl.-Holst. vom 14.05.2003, 15 A 67/02). Regelmäßig wird auch auf die Definition in der EingliederungsVO abgestellt. Da allerdings ein ausdrücklicher Verweis im Gesetz – im Gegensatz zu früheren Fassungen des § 35 a SGB VIII – fehlt, gilt der Bezug auf die EingliederungsVO allenfalls

als Ansatzpunkt (Stähr in Hauck § 35 a SGB VIII Rz. 17). Das VG Arnsberg (11 K 2609/02) definiert die in § 35 a I Nr. 1 SGB VIII benannte Störung der seelischen Gesundheit als medizinisch fassbare und feststellbare Normabweichungen, wie sie in dem Kapitel V der 10. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) der Weltgesundheitsorganisation verzeichnet sind. Dasselbe Gericht hat entschieden, dass die Lese – Rechtschreibschwäche für sich allein noch keine seelische Behinderung oder Behinderungsbedrohung indiziere. Vielmehr liegt erst dann eine seelische Behinderung vor, wenn diese Funktionsstörung zu einer psychischen Störung führt, wenn – durch eine Funktionsbeeinträchtigung bedingt – ausgeprägte emotionale Probleme und Verhaltensauffälligkeiten hinzukommen. Das VG Braunschweig (Urteil vom 13.10.2005; 3 A 78/05) bewertet dies ähnlich und zwar sowohl für den Fall der Legasthenie als auch für den der Dyskalkulie. Die Teilleistungsschwäche als solche sei keine Neurose oder Persönlichkeitsstörung im Sinne des § 3 II Nr. 4 der EingliederungsVO. Jedoch können als Folgen derartiger Teilleistungsschwächen psychische Störungen, sog. Sekundäre Neurotisierungen eintreten, die zu einer seelischen Behinderung führen. Hierbei stützt sich das VG Braunschweig auch auf eine Entscheidung des BVerwG vom 19.06.1984 (FEV S 33, 457 ff.). Eine sekundäre Neurotisierung als Folge einer Teilleistungsstörung wird allgemein gefordert, um den § 35 a I Nr. 1 SGB VIII anzunehmen (so auch Mrozyński, in: ZfJ 2000, 251, 254; Hess. VGH ZfJ 1997, 435; Stähr in Hauck SGB VIII, § 35 a, Rz. 26 mwN.).

Auch die hyperkinetische Störung oder das ADHS wird als Teilleistungsstörung F 90 ICD 10 eingestuft. Auch hier wird allein das Vorliegen einer derartigen Teilleistungsstörung für nicht ausreichend erachtet. Vielmehr verlangt das VG Düsseldorf (Urteil vom 14.01.2004, 19 K 4567/03), dass die Teilleistungsstörung Hauptursache für eine seelische Störung sein muss. Es beruft sich hierbei auch auf den LPK SGB VIII, 35 a Rz. 5 und 6. Die Entscheidungen der oben angegebenen Instanzgerichte zum neu gefassten § 35 a SGB VIII greifen zurück auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.1998 FEVS 49, 487 und vom 19.06.1984, FEVS 33,457. Im Rahmen des ADHS muss aber auch geprüft werden, ob es sich nicht um eine gravierende Verhaltensstörung handelt, die dann ggf. auch einen Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII indizieren könne (Mrozyński, in: ZfJ 2000, 251, 255).

Mithin reicht im Falle der Dyskalkulie, der hyperkinetischen Störung und der Legasthenie allein das Vorliegen dieser Funktionsstörung nicht, um eine seelische Störung bzw. eine Bedrohung mit einer solchen anzunehmen. Aufgrund dieser Funktionsstörung müssen weitere psychische Störungen hinzukommen. Selbstverständlich dürfen die Funktionsstörungen nicht nur vorübergehend sein, sondern müssen bereits länger als ein halbes Jahr andauern.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 a I Nr. 1 SGB VIII reicht es aus, wenn das Kind und/oder der/die Jugendliche von der seelischen Störung bedroht ist („mit hoher Wahrscheinlichkeit“). Von einer seelischen Störung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung als Folge seelischer Störungen noch nicht vorliegt, der Eintritt der seelischen Behinderung aber nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerwG FEVS 49, 487). Der 15. Senat des OVG Schleswig – Holstein geht in seiner oben zitierten Entscheidung davon aus, dass eine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Eintritts der Behinderung von weit mehr als 50 % ausreicht.

### 3. Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Gem. § 35 a I Nr. 2 muss der atypische Gesundheitszustand dazu führen, dass der junge Mensch in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder dass eine solche Beeinträchtigung droht.

Unter Teilhabe wird im Sinne der oben genannten Vorschrift die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens verstanden (Stähler / Wimmer, NZS 2002, 570; VG Sigmaringen JAmt 2005, 246, 247). Die durch die Teilleistungsstörung hervorgerufene sekundäre Neurotisierung muss unmittelbar dazu führen, dass sich der Betroffene aus der Gemeinschaft zurück zieht. Die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird bei Teilleistungen nach der Intensität der Auswirkungen der seelischen Störung abgegrenzt. Es wird gefragt, ob die seelische Störung so intensiv ist, dass sie über bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, in behinderungsrelevanter Weise hinausgeht, z.B. zu einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, einer totalen Lern- und Schulverweigerung, zum Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und der Vereinzelung in der Schule geführt hat bzw. zu führen droht (VG Braunschweig Urteil vom 13.10.2005; 3 A 78/05; BVerwG FEVS 49, 487 ff). Hierbei lehnt sich die Entscheidung an den einheitlichen Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX und des § 35 a SGB VIII an. Dieser Behinderungsbegriff orientiert sich nicht mehr an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern rückt das Ziel der Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund (BT- DRS. 14/5074, S. 98).

Im Ergebnis wird deutlich, dass der Personenkreis des § 35 a SGB VIII weit enger zu ziehen ist, als derjenige, der nach dem Landesschulrecht einen Anspruch auf Fördermaßnahmen hat. Dort führt im Regelfall allein das Vorliegen der Teilleistungsstörung zu einer – wenn auch nur sehr lückenhaft geregelten – Förderung. Die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII sind mithin enger.

Weiter wird deutlich, dass die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vorliegen, einer eingehenden psychologischen oder psychiatrischen Begutachtung bedarf. Allein der Hinweis auf Legasthenie, Dyskalkulie oder ADHS reicht nicht aus, einen Hilfsanspruch zu begründen.

### 4. Hilfearten

Als Hilfen kommen die in § 35 a II SGB VIII genannten Formen je nach Bedarf im Einzelfall in Betracht:

- in ambulanter Form.
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen

Gem. Abs 3 des § 35 a SGB VIII richten sich die Aufgaben und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistung nach §§ 53 III und IV Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Hier ist insbesondere § 54 I Nr. 1 und 2 SGB XII relevant. Es sind ausdrücklich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht aus allen Schulen aber auch zur Aus-

bildung für einen angemessenen Besuch benannt. Der Umfang ist in § 12 EingliederungsVO konkretisiert:

Umfasst werden

- heilpädagogische Leistungen, wenn sie erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- Maßnahmen zur Schulbildung, wenn sie erforderlich sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und geeignet sind die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. die Unterstützung im Unterricht, Fahrtkosten für die Zurücklegung des Weges zur Schule oder Aufwendungen für einen Integrationshelfer (Voelzke, SGB X § 54 Rz. 44 mwN.). Hierunter wird man auch Nachhilfeunterricht und vor allem gezielte Behandlung von Legasthenie und Dyskalkulie in Spezialeinrichtungen fassen können,
- Hilfen zum Besuch von weiterführenden Schulen.

Auch der Besuch einer Privatschule oder eines speziellen Internats ist eine Hilfe im Sinne von § 35 a SGB VIII. Zwar ist der Besuch einer Privatschule weder in § 35 a SGB VIII aufgeführt noch ergibt er sich aus §§ 54, 55 SGB XII. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. BVerwGE 25, 28 ff.) die dort in den vor genannten Vorschriften aufgeführten Hilfen nicht abschließend sind. Wichtig ist insoweit lediglich, dass § 54 I Nr. 1 SGB XII die Hilfen zur angemessenen Schulbildung anführt. Zur Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfe können auch andere nicht ausdrücklich genannte Maßnahmen ergriffen werden, soweit diese geeignet und erforderlich sind, die dem jungen Menschen drohende Behinderung zu verhüten und die bereits eingetretenen Störungen zu beseitigen oder zu mildern. Hierzu gehört auch der Besuch einer Privatschule oder eines Internats (VG Aachen ZfJ 2005, 328, 329; VG Minden – 7 L 831/02; VG Dessau Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2003, 132 ff).

### ***E. Wird die Verpflichtung des Jugendamtes Hilfen nach § 35 a SGB VIII zur Verfügung zu stellen durch Ansprüche nach dem SchulG verdrängt?***

#### **1. Nachrang im Sinne von § 10 SGB VIII allgemein**

Gem. § 10 I 1 SGB VIII bleiben die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, unberührt. Insofern sind Leistungen der Jugendhilfe mit Blick auf die Leistungsverpflichtung anderer nachrangig (Bieritz – Harder in Hauck, § 10 Rz. 8). Der Nachranggrundsatz kommt erst dann zum Tragen, wenn tatsächlich für eine Leistung zwei Träger zuständig wären, hier also die Schulverwaltung und das Jugendamt (Meysen 2003, S. 53, 55). Durch die Schnittmenge in der gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB VIII ergibt sich zwischen den konkret betroffenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Schulverwaltung kein Rechtsverhältnis mit korrelierenden Pflichten. Bei § 10 SGB VIII handelt es sich um eine reine Kollisionsnorm (Meysen 2003, S. 53, 55). Unabhängig von der Frage des allgemeinen Verhältnisses dieser beiden Normbereiche zueinander muss auch berücksichtigt werden, dass die Schule sich zwar nicht nur auf die Vermittlung des Wissens beschränkt, sie ist andererseits aber Teil des Bildungswesens und nicht Teil der sozialen Infrastruktur. Sie kann also mit ihren eigenen pädagogischen Mitteln nicht

Aufgaben erfüllen, die als soziale Aufgaben im Sinne von § 1 SGB I anzusehen sind (Mrozynski, ZfJ 2000, 251).

## **2. Nachrang der Jugendhilfe konkret**

Konkret heißt dies, dass die Jugendhilfemaßnahme nur dann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII abgelehnt werden kann, wenn die Schulverwaltung den angestrebten Förderbedarf tatsächlich decken kann und dies auch tut. Verfügt die Schule nicht über entsprechende Mittel, können die Jugendhilfeträger nicht mit Verweis auf die Pflicht der Schule verweigern (VGH Mannheim FEVS 51, 2000, 471, 475; VG Düsseldorf ZfJ 2001, 196; VG Dessau ZFSH/SGB 2002, 93, 98; Bieritz – Harder § 10 Rz. 9; BverwG, Urteil vom 29.04.2005, 5 C 20/04). Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat am 18.03.2004 – 12 B 2634/03 sogar entschieden, dass der Jugendhilfeträger selbst dann tätig werden muss, wenn ein Antrag auf Feststellung der sonderpädagogischen Förderung bereits gestellt und das Verfahren durchgeführt, aber eben noch nicht abgeschlossen ist. Um es deutlicher zu sagen: Liegen die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vor, muss der Staat Hilfe gewähren, wenn dies die Schule nicht leistet oder leisten kann, muss das Jugendamt den Anspruch erfüllen.

Dies bedeutet im weiteren auch, dass der Jugendhilfeträger die jungen Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten nicht auf eine (gerichtliche) Durchsetzung ihrer deckungsgleichen Ansprüche gegenüber der Schulverwaltung verweisen darf (Vondung in LPK – SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 10 Rz. 1; Meysen 2003, S.56). Dies auch deshalb, weil im Schulrecht in Berlin zwar ein Anspruch normiert ist, dieser aber erst über den Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs realisiert werden kann, der im Zweifel einige Zeit in Anspruch nimmt. Zwar setzt die Bewilligung der Hilfen nach § 35 a SGB VIII auch einen Antrag voraus (u.a. BverwG Urteil vom 11.08.2005, 5 C 18/04). Dieser ist aber an keine Form gebunden, das Verfahren ist regelmäßig schneller zu bewerkstelligen. Die dreiwöchige Bearbeitungsfrist des § 14 SGB IX gilt – entgegen der Auffassung von Stähr in Hauck § 35 a Rz. 77 – nicht. Das BverwG hat in seiner vormals zitierten Entscheidung darauf verwiesen, dass § 14 SGB IX nur für Rehabilitationsträger gelte. Das Jugendamt werde bei Hilfen für eine angemessene Schulbildung im Rahmen von § 35 a SGB VIII als solcher nicht tätig. Selbstverständlich kann sich auch das Jugendamt mit seiner Entscheidung nicht ewig Zeit lassen. Es hat zeitnah zu entscheiden. Wenn über einen Antrag ohne wichtigen Grund nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist, kann direkt auf die Leistung geklagt werden.

Hinzu kommt, dass das Jugendamt selber nicht die Voraussetzungen für einen Förderbedarf nach dem SchulG zu prüfen hat und auch nicht prüfen kann. Letztlich hat sie sogar die negative Entscheidung der Schulbehörde hinzunehmen (Mrozynski 2003, S.252). Insbesondere darf das Jugendamt den jungen Menschen nicht auf den Besuch der Sonderschule verweisen, da diese Entscheidung die Schulverwaltung zu treffen hat (Bieritz – Harder, § 10 Rz. 9; VGH Mannheim FEVS 54, 2003, 213 und 218; OVG NRW ZfJ 2004, 346 ff für den Fall des ADHS – Syndroms einschränkend). Dennoch ist es ratsam, sich um eine angemessene Förderung durch die Schule zu bemühen, allein um möglichst schnell wenigstens irgend eine Förderung zu erhalten.

Insbesondere enthält aber auch das SGB VIII keine § 2 SGB XII entsprechende Vorschrift, nach welcher ein Empfang von Leistungen ausgeschlossen ist, wenn die erforderliche Hilfe von anderen erlangt werden kann (Meysen 2003).

Die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen fällt im übrigen auch nicht unter die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I (Meysen 2003). In § 60 SGB I sind allgemein für das Sozialrecht Obliegenheiten des Empfängers von Sozialleistungen geregelt, deren Verstoß gar bis zur Einstellung der Sozialleistung nach § 65 SGB I führen kann. Hier ist z.B. geregelt, dass der Hilfeempfänger sämtliche Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen hat. Gleichwohl sollte sich der betroffene Schüler bzw. seine Eltern selbstverständlich bei der Schule um geeignete Maßnahmen zur Förderung bemühen

### **3. Aufgabe der Jugendhilfe, wenn Schule leistet**

Die Rechtslage ändert sich selbstverständlich dann, wenn die Schulverwaltung tätig geworden ist und Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Hier ist zu differenzieren:

- Der Schüler besucht eine Sonderschule, der Bedarf hierfür ist auch festgestellt. In diesem Falle dürften Hilfen nach § 35 a SGB VIII nicht möglich sein, da sie eindeutig nachrangig sind und die erforderlichen Hilfen zur Sicherung des Schulerfolges bereits durch die Sonderschule abgedeckt werden. (Mrozynski, in: ZfJ 2000, 351, 352; VGH Mannheim FEVS 54, 213, 217). Selbstverständlich werden Hilfen, die mit dem Schulerfolg nichts zu tun haben, insbesondere solche nach §§ 27 ff SGB VIII, hiervon nicht berührt.
- Hält die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer allgemeinen Schule durch ein seelisch behindertes sonderschulpflichtiges Kind zwar für angemessen, setzt dieser Besuch nach ihrer Einschätzung eine weiterergreifende pädagogische Hilfe voraus, dann kann zur Unterstützung des Schulbesuchs ein Anspruch aus § 35a SGB VIII bestehen, wird also nicht im Wege des § 10 I SGB VIII verdrängt (VGH Mannheim FEVS 54, 213, 217 und ebenfalls FEVS 54, 218 - 222). Das Gericht geht sogar noch weiter und geht davon aus, dass das Jugendamt an die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen gebunden ist. Dies soll aber nur dann gelten, wenn durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellt ist, dass nur über eine allgemeine Schule eine angemessene Förderung möglich ist (Wiesner RdJB 2003, 498, 501).
- Ist keine sonderpädagogische Förderung indiziert, muss die Jugendhilfe neben der Schule leisten, wenn deren Maßnahmen nicht ausreichen, um eine ordentliche Sicherung des Schulbesuchs zu gewährleisten (Mrozynski, in: ZfJ 2000, 251, 252). In Berlin muss auch beachtet werden, dass es lediglich für die Leserechtsschwäche genauere Regelungen hinsichtlich der Förderung in der Grundschule gibt. Gerade aber der Sekundarstufe I fehlt es an einer gesetzlichen Ausgestaltung einer Förderung. Da die Förderung im übrigen von der Ausstattung der einzelnen Schule abhängt, wird die Jugendhilfe hier stark gefordert sein.

Selbstverständlich kann der Jugendhilfeträger die von ihm getätigten Leistungen im Wege des Regresses gegenüber der Schulverwaltung geltend machen. Ob die Erstattung nun über 95 SGB VIII (so wohl die Ansicht von Sidortschuk, in: JAmt 2005, 552) oder über Amtshaftung oder öffentlich rechtli-

che Geschäftsführung ohne Auftrag (Meysen, in: JAmt 2003, 53, 60 ff.) zu erfolgen hat, kann dahin stehen. Eine Ausgleichspflicht wird in jedem Falle angenommen. Diese setzt natürlich voraus, dass das Schulamt vorrangig hätte leisten müssen.

### ***F. Exkurs Verfahren zur Feststellung eines Bedarf nach § 35 a SGB VIII***

Das Verfahren bei der Entscheidung über eine Eingliederungshilfe richtet sich nach § 36 SGB VIII. Auf die Eingliederungshilfe besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch. Allerdings eröffnet dieser dem Jugendamt regelmäßig ein (pflichtgemäßes) Auswahlermessen. Das Jugendamt muss leisten, welche Leistung gewährt wird, steht im Ermessen des Jugendamtes. Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu beachten.

Im Verfahren hat nach erneuter Änderung des § 35 a SGB VIII das Jugendamt eine Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit einzuholen (§ 35 a I a SGB VIII). Im Gesetz ist bestimmt, dass diese Stellungnahme, entweder

- von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- von einem Kinder – und Jugendpsychotherapeuten
- oder von einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

zu erstellen ist. Die Aufzählung ist abschließend. Allerdings hat das Jugendamt gerade über den Begriff des psychologischen Psychotherapeuten einen Spielraum bei der Auswahl des „Gutachters“ (Kador in Jung SGB VIII § 35 a Rz. 12).

Im Gesetz ist weiter bestimmt, dass die Person, die die Hilfe durchführt nicht die Person sein soll, die die Stellungnahme abgibt. Die Vorschrift beugt der Interessenkollision vor und tritt dem Risiko der Befangenheit entgegen (Kador aaO.).

Die Gewichtung der fachlichen Stellungnahme obliegt dem Jugendamt. Klar ist aber auch, dass der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst (ASD) seine Entscheidung nicht ohne eine fachliche Stellungnahme treffen kann. Die Entscheidung des Jugendamtes kann voll und ganz vom Verwaltungsgericht überprüft werden.

## **G. Literaturangaben und Abkürzungen**

### **Literaturangaben**

DIJUF Rechtsgutachten Zuständigkeiten bei Hilfen wegen atypischen Autismus zwischen sonderpädagogischer Förderung (Schulverwaltung), Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) oder Eingliederungshilfe nach § 39, 40 BSHG (Sozialhilfeträger), *JamT* 2003, 355 ff

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – SGB VIII Kommentar, Loseblattsammlung

Jürgens, Andreas und Gunther, Sonderschulzuweisung als verbotene Benachteiligung Behinderter, *NJW* 1997, 1052 f

Jung (Hrsg.) SGB VIII Kinder – und Jugendhilfe, Kommentar zum SGB VIII, Freiburg – Berlin 2006

Kreichelt, Dieter, Zur Praxis der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII in Brandenburg, Teil 1 und 2; *ZfJ* 2002, 143 ff und 179 ff

Meysen, Thomas: Die Jugendhilfe als Ausfallbürge bei schwerer Legasthenie und/oder Dyskalkulie, in: *JamT* 2003, 53 ff

Mrozynki, Peter, Die Aufgaben der Jugendhilfe bei der Sicherung des Schulerfolgs durch Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe, in: *ZfJ* 2000, 251 ff

Sidortschuk, Klaus, Zum Verhältnis zwischen Jugendhilfeträger und Schule bei vorliegender Teilleistungsstörung: Kostenerstattung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Anspruchsüberleitung des Jugendhilfeträgers gegenüber der Schulverwaltung nach § 95 SGB VIII, *JAmT* 2005, 552

Stähler, Thomas/ Wimmer, Dirk, Die Neuordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts, in: *NZS* 2002, 570

### **Abkürzungen**

FEVS – Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte

*JamT* – Das Jugendamt

mwN – mit weiteren Nachweisen

*NJW* – Neue Juristische Wochenschrift

*RdJB* – Recht der Jugend und des Bildungswesens

*ZfJ* – Zentralblatt für Jugendrecht

*ZFSH/SGB* Zeitschrift für Sozialrecht für Deutschland und Europa

## ***H. Anhang: Auszug aus dem Schulgesetz und aus dem SGB VIII***

### **Schulgesetz für das Land Berlin**

#### **§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

#### **§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung**

(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

#### **§ 7 Schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung**

(1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für das Land Berlin abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags dienen.

(2) Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.

(3) Schulbezogene Ausschreibungen sowie die Auswahl der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals erfolgen durch die Schule; dabei sind die Vorgaben der Dienstbehörde einzuhalten. Umsetzungen der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals werden von der Dienstbehörde im Benehmen mit den beteiligten Schulen vorgenommen. Die Schule kann befristete Verträge zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung pädagogischer und sonstiger Aufgaben abschließen. Dafür stellt die Dienstbehörde den Schulen im Rahmen von Zielvereinbarungen auf Antrag Mittel des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur Verfügung. Schulgesetz für das Land Berlin - ab 1.8.2005 geltende Fassung Seite 12

(4) Die Schule erhält im Rahmen ihrer sächlichen Verantwortung von der zuständigen Schulbehörde die erforderlichen Mittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schule, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule zur Sicherung von

Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen. Insbesondere erhält sie die erforderlichen Sachmittel für:

1. Lernmittel,
2. Lehrmittel und Unterrichtsmaterial, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
3. schulische Veranstaltungen,
4. Geschäftsbedarf,
5. die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten,
6. kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.

Für die Mittel nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden Mindeststandards durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzt. Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausstattung aller Berliner Schulen mit Lehr- und Lernmitteln sowie mit Unterrichtsmaterial sind die Bezirke verpflichtet, von den ihnen zugewiesenen Finanzmitteln für die Schulen einen Betrag zu verwenden, der mindestens den für die einzelnen Schularten festgelegten Mindeststandards entspricht. Die Bezirke können dabei zwischen den Schulen Wertausgleichsmaßnahmen zur bedarfsgerechten Ausstattung vornehmen.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. Sie kann nicht verbrauchte Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.

## **§ 20 Grundschule**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
6. die Organisation von Ganztagsangeboten.

## **Sonderpädagogische Förderung**

### **§ 36 Grundsätze**

(1) Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche „Hören“, „Sehen“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwick-

lung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autistische Behinderung“ sowie „Kranke Schülerinnen und Schüler“.

(2) Die sonderpädagogische Förderung kann an allgemeinen Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen zu ermöglichen. Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und sich der Beratung Dritter bedienen. Sie hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.

(4) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf wählen, ob sie oder er eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll.

(5) Für die sonderpädagogische Förderung gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden Bestimmungen, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der sonderpädagogischen Förderung sind individuelle Förderpläne, die regelmäßig fortzuschreiben sind.

(6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Schulabschluss und, Schulgesetz für das Land Berlin - ab 1.8.2005 geltende Fassung Seite 38, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierenden Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.

(7) Für die Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben ist eine intensive behinderungsspezifische Berufsberatung und Berufsvorbereitung erforderlich. Über die weitere Förderung soll eine frühzeitige Abstimmung mit den weiterführenden Ausbildungs-, Förderungs- und Beschäftigungsträgern erfolgen.

### **§ 37 Gemeinsamer Unterricht**

(1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule kann zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden. Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert.

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen

richten sich in den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen des entsprechenden Bildungsganges der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ darf eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe abweichend von § 59 Abs. 4 Satz 2 nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass danach die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

### **§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache“ und „Geistige Entwicklung“. Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann.

(3) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind zugleich sonderpädagogische Förderzentren, die die pädagogische und organisatorische Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in der jeweiligen Region koordinierend unterstützen. Die räumliche, organisatorische und personelle Kooperation von allgemeinen Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie sonderpädagogischen Einrichtungen ist zu fördern.

### **§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,

4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autistische Behinderung“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss, Schulgesetz für das Land Berlin - ab 1.8.2005 geltende Fassung Seite 40
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung.

## **Sozialgesetzbuch VIII:**

### **§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

### **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe, richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in

der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

### **§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Absatzes sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

#### **Quellen:**

Schulgesetz für das Land Berlin:

<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/bln/rv/bildung/schulg1.htm>

Sozialgesetzbuch VIII:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/sgb-viii.property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>

#### **weitere zitierte Verordnungen:**

Grundschulverordnung – GsVO:

<http://www.senbjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/grundschulvo.pdf>

Sonderpädagogikverordnung – SopädVO:

<http://www.senbjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/sopaedvo.pdf>

Eingliederungshilfe-Verordnung: [http://www.sadaba.de/GSBT\\_EingIHVO.html](http://www.sadaba.de/GSBT_EingIHVO.html)

Sekundarstufe I - Verordnung - Sek I-VO:

<http://www.senbjs.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/sek1vo.pdf>